

wohl nicht näher nachgewiesen zu werden. Der Pfarrer ist also in seinem Rechte.

Ad 2. Allerdings liegt es nicht in der Willkür des Pfründenbesizers, aus persönlicher Geneigtheit u. dgl. auf irgend ein pfarrliches Recht ganz oder theilweise zu verzichten, da er nach den Kirchengesetzen gleichsam der Tutor, Vormund der Pfarrgerechtsame ist und bei der Investitur eidlich sich verpflichtet: „quod omnem curam habere velim, ut bona mihi conferenda integra conserventur“, zu diesen bona aber auch alle nutzbaren Rechte gehören; aber es könnte im vorliegenden Falle, wie es auch geschehen ist, der Pfarrer aus Gefälligkeit¹⁾ dem Müller im Hochsommer einen mehreren Wasserzufluß gestatten, wenn dieß ohne größeren Nachtheil der Bewirthschaftung der Pfarrgründe geschehen kann oder wenn vom Müller irgend eine Entschädigung geleistet wird; vorsichtshalber möge im Falle einer Vereinbarung nie unterlassen werden, daß der Müller eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgebe, „daß ihm über sein Ansuchen von der Pfründen-Verwaltung jener größere Wasserzufluß aus Gefälligkeit gestattet werde, daß ein Recht von Seite des Müllers nicht bestehe und daß diese freiwillige Gestattung jederzeit widerruflich sein solle.“ Als eine vorzügliche Schrift über das vielfach treffend „schlüpfrig“ genannte Wasserrecht wird von den Fachmännern bezeichnet: „Das österreich. Wasserrecht, enthaltend das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 und die 17 Landesgesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nebst den Vollzugsverordnungen und allen sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen rc., erläutert von Carl Peyer, k. k. Ministerialrath im Ackerbauministerium. Wien. 1879.“

Linz.

Prof. Dr. Schmid.

XVI. (Gerandringen an eine kirchliche Procession mit beharrlich bedecktem Haupte ist ein zum Vergernisse für andere geeignetes unanständiges Betragen, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß des Thäters.) Factum: Emanuel L. wurde mit Urtheil des Landesgerichtes zu Wien vom 7. September 1881, Z. 32.297, des Vergehens der Beleidigung der katholischen Kirche nach § 303 St. G. B. schuldig

¹⁾ Würde es der Müller auf einen Proceß ankommen lassen, so müßte der Pfarrer die ganze Angelegenheit an das bischöfl. Ordinariat berichten, welches dann an die k. k. Finanz-Procuratur das Ersuchen stellt, sich über den Fall zu äußern, eventuell das geeignet scheinende zu veranlassen, daß die Pfründe, beziehungsweise die Kirche zu ihrem Rechte gelange.

erkannt. Seine auf §. 10 des §. 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde hat der k. k. oberste Gerichts- u. Cassationshof bei der am 23. December 1881, vorgenommenen öffentlichen Verhandlung mit Entscheidung vom 23. Dec. 1881, §. 11.612 **verworfen**.

Gründe: Der Angeklagte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde darauf stützt, daß die ihm zur Last fallende That durch unrichtige Gesetzauslegung einem Strafgesetze unterzogen worden sei, welches darauf keine Anwendung findet, behauptet zur Begründung dieser Beschwerde, daß das Abnehmen des Hutes während einer Religionsübung als eine der Religionsübung dargebrachte Verehrung, somit als Theilnahme an einer kirchlichen Handlung erscheine, zu welcher er nach Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 25. December 1867 R. G. Bl. Nr. 142, überhaupt nicht, um so weniger aber als Andersgläubiger verhalten werden konnte, weshalb er auch, weil lediglich ein ihm zustehendes Recht ausübend, für das hervorgerufene Aergerniß nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Diese Ausführungen erscheinen jedoch gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes und den erstrichterlichen Feststellungen gänzlich unhaltbar.

Die Achtung, welche einer Religionsübung bezeugt wird, ist mit dem Anschlusse an diese Übung, also mit der Theilnahme an einer kirchlichen Handlung keineswegs gleichbedeutend, und aus der Gestattung, selbst als Glaubensgenosse den Religionsübungen fern zu bleiben, kann die Befugniß, sich während derselben auf eine zum Aergernisse für Andere geeignete Weise unanständig zu betragen, gewiß nicht hergeleitet werden. Nun hat aber der erkennende Gerichtshof festgestellt, daß sich der Angeklagte absichtlich mit aufgesetztem Hute in das von den andächtigen Theilnehmern der Frohnleichnamsprozession gebildete Spalier vordrängte, dort inmitten der mit entblößtem Haupte der Religionsübung bewohnenden Andächtigen ungeachtet aller Abmahnungen in herausfordernder Weise den Hut auf dem Kopfe behielt und nachdem er ihm von den Umstehenden herabgeschlagen worden war, wieder aufsetzte und in diesem eine offene Mißachtung der Religionsübung kundgebenden Benehmen selbst dann verharrte, als er von einem Sicherheitsorgane auf das Unziemliche seines Betragens aufmerksam gemacht und ermahnt worden war, entweder den Hut abzunehmen, oder sich hinter dem Gedränge der Andächtigen zu entfernen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte durch sein Gesamtbenehmen den An-

stand, d. i. die durch Sitte und Gebrauch vorgeschriebene Form des Verhaltens im äußeren Verkehre, gröblich verletzt hat und da sein Betragen, das religiöse Gefühl der Andächtigen zu verletzen, also Aergerniß zu erregen, nicht allein geeignet war, sondern nach Annahme des ersten Richters Aergerniß wirklich hervorgerufen hat, so kann von einer unrichtigen Gesetzanwendung bei Verurtheilung des Angeklagten wegen Vergehens des §. 303 St. G. keine Rede sein, wobei nur noch zu bemerken kommt, daß der citirte Paragraph zwischen den einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften nicht unterscheidet und daß es gleichgiltig ist, ob der Thäter die ihm zur Last fallende Handlungsweise, welche das bezeichnete Vergehen bildet, gegenüber seiner eigenen oder einer fremden Kirche oder Religionsgenossenschaft begeht.

St. Pölten. Dr. Johann Fasching, bishöfl. Sekretär.

XVII. (Die mit „Wartegebühr“ beurlaubten Gagisten unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiction.) Offiziere und die übrigen im Gage-Bezuge stehenden Personen des k. k. Heeres, welche nach der Superarbitrirungs-Vorschrift als „zeitlich invalid“ zu classificiren wären, sind sowohl in der Krankheitsfiskizze, als auch von der Superarbitrirungs-Commission als „derzeit dienstuntauglich“ zu bezeichnen, und unter Vorbehalt der nach Ablauf eines Jahres, unter Umständen auch früher, zu erneuernden Superarbitrirung „mit Wartegebühr“ zu beurlauben.

Die Beurlaubung mit Wartegebühr wird vom Reichs-Kriegs-Ministerium verfügt, und im Verordnungsblatte für das k. k. Heer verlautbart, — sie dauert 6 Monate, oder ein Jahr, und kann nach Verlauf eines Jahres von der Superarbitrirungs-Commission abermals beantragt und vom Reichs-Kriegs-Ministerium wieder verfügt werden.

Die mit „Warte-Gebühr“ Beurlaubten werden im Stande ihrer eigenen Truppenkörper (Heeres-Anstalt) als „überzählig“ fortgeführt. In allen übrigen Beziehungen sind diese Personen, abgesehen von der Verschiedenheit ihrer Gebühr, wie andere Beurlaubte zu behandeln, und haben sich in allen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten stets an ihren Truppenkörper (Behörde, Heeres-Anstalt) zu wenden. Daher unterstehen die mit „Wartegebühr“ Beurlaubten der militärgeistlichen Jurisdiction. (Zum großen Theil verbal aus-